



Entscheidung

In der Sache

Leon Adelmann

– Beteiligter –

Verein: Eimsbütteler Turnverband e.V.
c/o Abteilung Floorball
Bundestraße 96
20144 Hamburg

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligte gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (Tätlichkeit)

am 24.03.2024 in der Partie in der 1. FBL Herren Play-Offs, Spiel Nr. 18 ETV Piranhhass Hamburg gegen MFBC Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gem. § 13 REO eingestellt.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung (Kurz begründung entsprechend § 6g Abs. 2 REO)

I.

Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit E-Mail vom 08.04.2024 einen Antrag auf Verfahrenseröffnung gegen den Beteiligten aufgrund einer Szene im Spiel Nr. 18 der 1. FBL Herren Play-Offs gestellt.

Aus dem zugereichten Videomaterial ist ersichtlich, dass sich der Beteiligte mit einem Gegenspieler im 2. Drittel, ca. bei Minute 3:30 in einem Zweikampf um den Ball befand. Den Zweikampf übten beide Spieler in engem Körper-/Schlägerkontakt aus. Beim Herauslösen aus der Szene dreht sich der Beteiligte mit senkendem Schläge. Zumindest der ballnähere Schiedsrichter hatte hierbei unentwegt den Blick auf die Szene. Nach diesem Zweikampf piffen die Schiedsrichter und das Spiel wurde mit einem Ein- bzw. Freischlag fortgesetzt. Alle Spieler

lösten sich sehr zügig und ohne sichtbare Auseinandersetzungen aus der Szene. Eine weitergehende Strafe (insbesondere Zeitstrafe) wurde durch die Schiedsrichter nicht ausgesprochen.

Die RSK behauptet, in der Szene eine bisher nicht geahndete Tätlichkeit erblickt zu haben und begeht mit ihrem Antrag die Verhängung einer Matchstrafe.

Dem Beteiligten sowie seinem Verein ETV Hamburg wurde rechtliches Gehör gewährt. Im Rahmen der Stellungnahme trägt der Verein vor, dass sich der Schiedsrichter nach Fortsetzung des Spiels (Ein-/Freischlag) in Richtung Wechselzone bewegte und ausgeführt haben soll, dass er dem Beteiligten rot geben müssen, wenn er den Spieler trifft.

Im Rahmen der Beweiserhebung führten die Schiedsrichter u.a. aus, dass in der Szene nach einem Ausball Einschlag gepfiffen wurde. Zudem stellte sich die Szene in der Wahrnehmung der Schiedsrichter im Spiel anders als im Nachgang mit Blick auf das Video dar.

Im Übrigen und zu den Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Mitglieder der VSK Ralf Kühne und Julia Bran haben sich in diesem Verfahren für befangen erklärt.

II.

Zunächst sei hervorzuheben, dass der RSK nach ständiger Rechtsprechung der VSK ein Antragsrecht auch in vorliegendem Fall zufällt (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 REO). An der Zulässigkeit des Antrags bestehen keine Zweifel.

Im Ergebnis der Beweiserhebung vermag die erkennende Kammer in der vorliegenden Szene kein dem Beteiligten vorwerfbaren strafbaren Tatbestand erkennen. Zudem sieht die erkennende Kammer keinen Raum für die Verhängung einer Spielsperre.

Hierbei floss in die Entscheidung u.a. ein, dass aus dem Videomaterial ein uneingeschränkter Blick zumindest eines Schiedsrichters auf die Szene gegeben war. Insofern erscheint der erkennenden Kammer eine Wahrnehmung der Szene nebst entsprechender Wertung (hier Ausball, kein Foul) wahrscheinlich. Dies stützt auch der Vortrag des Vereins, wonach der Schiedsrichter an der Bande ausgeführt haben soll, dass es bei Kontakt rot gegeben hätte. An dieser Wertung der Schiedsrichter im Spiel ändert auch nichts, dass die Szene möglicherweise im Nachgang durch die Schiedsrichter einer anderen Bewertung zugeführt werden. Denn in Anwendung des Rechtsgedankens des § 13 Nr. 1 Satz 4 SPO (Tatsachentscheidungen sind nachträglich nicht strafbegründend/-schärfend angreifbar) kommt es hierauf nicht an.

Aus den Videosequenzen der Szene vermag die erkennende Kammer lediglich einen Zweikampf und ein Absenken des Schlägers erblicken. Weitere Einzelheiten sind der ungeschnittenen Videoaufnahme nicht zu entnehmen. Ein seitens der RSK bereitgestellter, extrem vergrößerter und stark verlangsamter Ausschnitt der Szene kann aufgrund des technischen Zuschnitts im Verfahren nicht als Beweismittel berücksichtigt werden (§ 6c Satz 2 REO iVm § 10 Nr. 4 SPO; nur ungeschnittenes Bildmaterial kann für eine Entscheidungsfindung herangezogen werden), zumal diese Darstellung verzerrt erscheint und für die erkennende Kammer keinen Rückschluss auf die Intensität und mögliche Absichten zulässt.

Insofern war das Verfahren nach § 13 REO einzustellen.

Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben, § 16 Abs. 2 Satz 1 REO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die RSK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Magdeburg



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Thomas Löwe
Beisitzer